

# BUNDESPATENTGERICHT

## Eilunterrichtung des 1. Senats

---

<b>Aktenzeichen:</b>	1 ZA (pat) 15/07 zu 1 Ni 11/05
<b>Entscheidungsdatum:</b>	21. November 2008
<b>Rechtsbeschwerde zugelassen:</b>	nein
<b>Veröffentlichung vorgesehen:</b>	ja
<b>Normen:</b>	§ 84 Abs. 2 PatG, § 104 Abs. 3 ZPO i. V. m. § 23 Abs. 2 RPfIG

---

### **Leitsatz:**

Doppelvertretungskosten im Nichtigkeitsverfahren

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei der Einleitung eines Nichtigkeitsverfahrens ist typischerweise jedenfalls dann notwendig, wenn zeitgleich mit dem Nichtigkeitsverfahren ein das Streitpatent betreffendes Verletzungsverfahren anhängig ist.